Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7193**

17. Wahlperiode 28. 09. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6334 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates muss in nationales Recht umgesetzt werden. Zudem sollen die bislang über die Verweisung in § 15 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes (SUG) entsprechend geltenden Vorschriften des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes (FlUUG) in das SUG integriert werden. Außerdem ist vorgesehen, Änderungen im Seeaufgabengesetz und im Binnenschifffahrtsaufgabengesetz vorzunehmen, welche die Verkehrskontrolle bei der Führung von Wasserfahrzeugen sowie die Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und daraus resultierende Maßnahmen betreffen.

B. Lösung

Vornahme der erforderlichen Anpassungen an das EU-Recht und Aufnahme der Regelungsinhalte aus dem FlUUG in eigenständige Paragraphen des SUG durch Änderung des SUG sowie Änderung des Seeaufgabengesetzes und des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6334 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz zur Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes und zur Änderung sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Bezeichnung des Artikels wird wie folgt gefasst:

      „Artikel 1

      Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes“.

   b) Nummer 22 wird wie folgt geändert:

      aa) In § 22 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

      bb) In § 24 Absatz 8 wird die Angabe „§ 35 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 5“ ersetzt.

      cc) In § 25 Satz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Leiter“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.

      dd) In § 26 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

      ee) In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 28“ gestrichen.

      ff) In § 33 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

   c) Nummer 31 wird wie folgt gefasst:

      ‚31. In dem neuen § 49 werden in Absatz 2

         a) in Satz 1 Nummer 3

            aa) die Angabe „§ 31 Abs. 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 1 bis 4“,

            bb) die Angabe „§ 31 Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 1 und 4“,

            cc) jeweils die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 2“ und

            dd) die Angabe „§ 31 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 3“ und

         b) in Satz 2 die Angabe „§§ 20 bis 23“ durch die Angabe „§§ 39 bis 41“

         ersetzt.‘

3. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

‚Artikel 2

Änderung des Seeaufgabengesetzes

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

      „(1a) Die mit der Durchführung der Aufgabe nach § 1 Nummer 2 betrauten Personen dürfen Wasserfahrzeuge zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit anhalten und deren Betriebs- und Geschäftsräume betreten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

   c) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.

2. § 9 Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 3a ersetzt:

   „3. unbeschadet des Seemannsgesetzes die Anforderungen an die Besetzung von Wasserfahrzeugen, einschließlich der Besetzung von Traditionsschiffen und Sportfahrzeugen, sowie die Eignung und Befähigung der Besatzungsmitglieder solcher Fahrzeuge;

   3a. die Voraussetzungen und das Verfahren, nach denen vorbehaltlich des Anwendungsbereichs des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes Befähigungszeugnisse und sonstige Erlaubnisse erteilt, entzogen oder deren Ruhen angeordnet, Fahrverbote erteilt und Urkunden über Befähigungszeugnisse und sonstige Erlaubnisse vorläufig sichergestellt oder eingezogen werden können;“.

Artikel 3

Änderung des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes

Das Binnenschifffahrtsaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

   „6a. die Voraussetzungen und das Verfahren, nach denen Befähigungszeugnisse und sonstige Erlaubnisse erteilt, entzogen oder deren Ruhen angeordnet, Fahrverbote erteilt und Urkunden über Befähigungszeugnisse und sonstige Erlaubnisse vorläufig sichergestellt oder eingezogen werden können,“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

      „(1a) Die mit der Durchführung der Aufgabe nach § 1 Nummer 2 betrauten Personen dürfen Wasserfahrzeuge zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit anhalten und deren Betriebs- und Geschäftsräume betreten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.‘

4. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden die Artikel 4 und 5.

Berlin, den 28. September 2011

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Anton Hofreiter	**Dr. Valerie Wilms**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6334** in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (SUG) an die Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angepasst werden. Zudem sollen die bislang über die Verweisung in § 15 SUG entsprechend geltenden Vorschriften des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes in das SUG integriert werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6334 in seiner 61. Sitzung am 28. September 2011 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)273. Einstimmig empfiehlt er, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)273 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 28. September 2011 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme mit Änderungen. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)381 hat er einstimmig angenommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6334 in seiner 50. Sitzung am 28. September 2011 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(15)273) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung sowie aus Teil V dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen und widersprach dem Vorwurf, der Gesetzentwurf sei nicht schnell genug vorgelegt worden; man habe eine sorgfältige Prüfung vorgenommen und habe zusätzliche Regelungen aufgenommen, welche insbesondere der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs bei der Führung von Wasserfahrzeugen dienten.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, der Gesetzentwurf sei gut gelungen. Es sei auch zu begrüßen, dass die Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Einführung eines Oberseeamtes verhindert hätten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertrat die Auffassung, der Gesetzentwurf sei von seiner Intention her richtig und auch im Hinblick auf die erforderliche Anpassung an das EU-Recht notwendig. Sie bemängelte, dass die Frist zur Umsetzung des EU-Rechts nicht eingehalten worden sei und dass nun noch zahlreiche redaktionelle Änderungen erforderlich geworden seien. Sie erkundigte sich, ob die in dem Änderungsantrag vorgesehene Regelung in Artikel 1 Nummer 22 Doppelbuchstabe ee nur formeller Natur sei oder ob sie bedeute, dass die Untersuchungskammer künftig nichts mehr veröffentlichen dürfe.

Die **Bundesregierung** führte aus, die Regelung in Artikel 1 Nummer 22 Doppelbuchstabe ee sei lediglich aus Gründen der Rechtsförmlichkeit vorgesehen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)273 einstimmig angenommen. Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6334 in der geänderten Fassung.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung des Gesetzes)

Redaktionelle Änderung aufgrund der in Nummer 3 neu eingefügten Artikel 2 (Änderung des Seeaufgabengesetzes) und Artikel 3 (Änderung des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes).

Zu Nummer 2 (Änderungen des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes)

Zu Buchstabe a (Überschrift des Artikels 1)

Redaktionelle Änderung wie zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b (Änderung der Nummer 22)

Bei allen Änderungen in den Doppelbuchstaben aa bis ff handelt es sich um Beseitigungen von redaktionellen Fehlern. Doppelbuchstabe bb greift dabei die Stellungnahme des Bundesrates auf Bundesratsdrucksache 256/11 (Beschluss) vom 17. Juni 2011 auf, der die Bundesregierung durch Kabinettbeschluss vom 29. Juni 2011 zugestimmt hat.

Zu Buchstabe c (Neue Fassung der Nummer 31: Änderung des neuen § 49 SUG)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3 (neue Artikel 2 und 3)

Zu Artikel 2 (Änderung des Seeaufgabengesetzes – SeeAufgG)

Zu Nummer 1 (§ 8 SeeAufgG)

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des geltenden SeeAufgG wird gestrichen und zukünftig als eigenständiger, ergänzter Absatz 1a geführt.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1a wird eine klarere Gesetzesstruktur geschaffen und herausgehoben, dass Wasserfahrzeuge auch zu Zwecken der Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit der Besatzungsmitglieder angehalten und deren Betriebs- und Geschäftsräume betreten werden dürfen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 9 SeeAufgG)

In § 9 Absatz 1 wird mit der Trennung der bisherigen Nummer 3 in die neuen Nummern 3 und 3a eine bessere Verständlichkeit des Gesetzestextes erreicht. In Nummer 3a wurde die Verordnungsbefugnis zur Klarstellung um die Begrifflichkeit des Fahrverbotes ergänzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes – BinSchAufgG)

Zu Nummer 1 (§ 3 BinSchAufgG)

In § 3 Absatz 1 des geltenden BinSchAufgG wird mit der Einfügung der neuen Nummer 6a eine wortgleiche Verordnungsbefugnis zu § 9 Absatz 1 Nummer 3a SeeAufgG geschaffen und damit eine verbesserte Gesetzessystematik erreicht.

Zu Nummer 2 (§ 6 BinSchAufgG)

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1a wird – analog zum SeeAufgG – eine klarere Gesetzesstruktur geschaffen und herausgehoben, dass Wasserfahrzeuge auch zu Zwecken der Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit der Besatzungsmitglieder angehalten und deren Betriebs- und Geschäftsräume betreten werden dürfen.

Zu Nummer 4 (bisherige Artikel 2 und 3)

Folgeänderung aufgrund von Nummer 3.

Berlin, den 28. September 2011

Dr. Valerie Wilms
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333